

Richtlinien der Apothekerkammer Niedersachsen zur Dienstbereitschaft der Apotheken

vom 23. März 1982

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. März 2004¹

Die Apothekerkammer Niedersachsen ist gemäß § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 419) zuständige Behörde im Sinne des § 23 Abs.2 und 3 der Apothekenbetriebsordnung i.d. Fassung vom 26.9.1995 (BGBl. I S.1195), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 2 d.VO v. 18.10.1999 (BGBl. I S. 2059)

Die Apothekerkammer ist aufgrund der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung vom 18.8.1993 (Nds. GVBl. S.300) auch zuständig für Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss.

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Richtlinien stellen die Voraussetzungen dar, nach denen unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung die Dienstbereitschaft der Apotheken geregelt und durchgeführt sowie Schließungserlaubnisse erteilt werden sollen.

§ 1

Durchführung der Dienstbereitschaft

Die Apothekenbetriebsordnung geht in § 23 Abs. 1 ApBetrO von der ständigen Dienstbereitschaft der Apotheken aus. Dieser Grundsatz erfährt durch das Ladenschlussgesetz die Einschränkung, dass in Gemeinden oder in benachbarten Gemeinden mit mehr als einer Apotheke ein Teil der Apotheken außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz geschlossen zu halten ist (§ 4 Abs. 2 LSchIG).

Mehrere Apotheken einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden können Dienstkreise bilden. Die Nachbarschaft ist nicht auf Gemeinden mit gemeinsamen Grenzen beschränkt. Bestehende Dienstkreise können zu Dienstregionen verbunden werden.

Die Zusammenfassung von Gemeinden zu einem gemeinsamen Dienstkreis erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien:

1. Gemeinden oder Ortsteile von Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte nicht mehr als 10 km von einander entfernt sind, gelten als benachbart im Sinne von § 4 Abs. 2 LSchIG.
2. Darüber hinaus werden Gemeinden in dünn besiedelten Gebieten als benachbart angesehen, deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 20 Straßen-km von einander entfernt sind.
3. In Gemeinden mit Mittelpunktfunktionen können die Apotheken der Umland-Gemeinden an die städtischen Dienstkreise angebunden werden. Dabei ist örtlichen Besonderheiten (Spätsprechstunde der Ärzte) durch ergänzende Dienstregelungen Rechnung zu tragen.
4. Benachbarte Dienstkreise können zu einer Dienstregion in der Form zusammengefasst werden, dass in Zeiten geringer Inanspruchnahme der Dienstbereitschaft nur eine Apotheke für die betreffende Region die Dienstbereitschaft versieht.

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

5. Werden Gemeinden mit mehr als 5 Apotheken mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Dienstkreis verbunden, ist durch Zusatzdienste insbesondere an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen, dass in den größeren Gemeinden zu bestimmten Zeiten im Wechsel eine Apotheke zusätzlich zu der außerhalb gelegenen Dienstapotheke den Dienst versieht.

6. Die Filialapotheke (§ 2 ApoG) steht der Hauptapotheke in der Durchführung der Dienstbereitschaft gleich. Die Freistellung von Haupt- oder Filial-Apotheken von der Durchführung der Dienstbereitschaft scheidet auch dann aus, wenn eine Apotheke bereit ist, den Dienst für die andere Apotheke mit zu übernehmen.

§ 2

Befreiungen von der Dienstbereitschaft

(1) Auf schriftlichen Antrag kann eine Apotheke geschlossen werden:

I aus einem berechtigten Grund gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO,

I aus Anlass von Betriebsferien, wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist,

I am Samstagvormittag gemäß § 23 Abs. 2 ApBetrO, wenn die Arzneimittelversorgung über eine Notfallversorgung hinaus sichergestellt ist..

(2) Für eine Apotheke, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 LadschlG unterliegt, kann eine Befreiung von der Dienstbereitschaft

I für bestimmte Stunden,

I für Wochenenden von Samstag 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 9.00 Uhr,

I für gesetzliche Feiertage von 9.00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 9.00 Uhr

erteilt werden (§ 23 Abs. 3 ApBetrO).

(3) Darüber hinaus können die Apotheken ohne Antrag im Rahmen einer Allgemeinverfügung, die den Richtlinien als Anhang beigelegt ist, zu bestimmten Zeiten geschlossen werden.

§ 3

Verfahrensregelungen

(1) Die Apothekerkammer ordnet für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Ladenschlussgesetz nach Anhörung der beteiligten Apothekenleiter einen Dienstbereitschaftsturnus an bzw. stellt für eine Apotheke fest, dass eine wechselnde Dienstbereitschaft mit benachbarten Apotheken nicht möglich ist.

1. Die Aufstellung der Dienstpläne für einen Dienstkreis erfolgt durch die beteiligten Apothekenleiter jeweils für ein Jahr.

2. Die Dienstpläne und deren Änderungen sind der Apothekerkammer zur Kenntnis einzureichen.

3. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung der zuständigen Bezirksstelle.

(2) Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

(3) Ein Wechsel in der Durchführung eines Dienstbereitschaftsturnus ist nur aus besonderem Anlass unter vorheriger Benachrichtigung der beteiligten Apotheken und der Ärzte des Versorgungsbereichs zulässig.

(4) Am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheke ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer und informativer Hinweis auf die nächsten dienstbereiten Apotheken anzubringen.

§ 4

Rufbereitschaft

(1) Von der Verpflichtung des diensthabenden Apothekers, sich in den Apothekenbetriebsräumen bzw. im Notdienstraum aufzuhalten, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

Der Antrag ist als begründeter Einzelfall genehmigungsfähig, wenn die nachfolgenden Kriterien beachtet werden.

(2) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn der Diensthabende von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Der Kontakt muss auch auf dem Weg von und zu der Apotheke möglich sein.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von 10 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreichen kann.

Dies ist nicht der Fall, wenn sein Aufenthaltsort mehr als 5,0 km von der Apotheke entfernt ist.

(4) Von Montag bis Freitag ist eine Rufbereitschaft grundsätzlich erst ab 20.00 Uhr möglich.

Die Rufbereitschaft kommt ferner für das Wochenende oder für bestimmte Zeiten am Wochenende nicht in Betracht, wenn der Dienst für eine größere Dienstregion ausgeübt wird.

(5) Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die technischen und sonstigen Voraussetzungen nach Absatz (2) geschaffen hat.

Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

§ 5

Die geänderten Richtlinien treten am 01.04.2004 in Kraft.

**Anhang zu den Richtlinien für die Dienstbereitschaft
Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen
zur Dienstbereitschaft der Apotheken**

Vom 21. November 2012

Die Apothekerkammer Niedersachsen trifft als zuständige Behörde für die Befreiung der Apotheken von ihrer Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2012 (BGBl. I S. 1254) folgende Anordnung:

Die öffentlichen Apotheken im Land Niedersachsen werden von ihrer Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ApBetrO zu folgenden Zeiten befreit:

1. montags bis sonnabends von 0.00 bis 9.00 Uhr,
2. montags bis freitags von 12.00 bis 15.00 Uhr,
3. montags bis freitags von 18.00 bis 24.00 Uhr,
4. mittwochs 15.00 bis 24.00 Uhr,
5. sonnabends von 12.00 bis 24.00 Uhr,
6. sonn- und feiertags
7. am 24. und 31. Dezember von 0.00 bis 9.00 Uhr und von 12.00 bis 24.00 Uhr.

Die Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung aufgrund der Anordnung der Apothekerkammer Niedersachsen verpflichtet sind, wenn nicht ausdrücklich für die dienstbereiten Apotheken eine Befreiung erteilt ist.

Die Apotheken sind nicht zur Schließung zu den Zeiten, für die eine Dienstbereitschaftsbefreiung erteilt ist, verpflichtet.

Soweit die Apothekerkammer Niedersachsen über die unter Ziffer 1 genannten Zeiten hinaus nach § 23 Abs. 2 ApBetrO Befreiungen von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft erteilt hat, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie tritt unter Aufhebung der Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 21. März 2007 am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen in Kraft.

Hannover, den 21. November 2012

L. S. gez. Magdalene Linz

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen